

### INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen ..... S. 482

Auf einen Blick ..... S. 497

### BEKANNTMACHUNGEN

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM VERBOT JEDER VERWENDUNG VON PYROTECHNIK (FEUERWERKSVERBOT) AN SILVESTER 2020 / 2021 ZUM ZWECK DER VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DER AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS SARS-COV-2

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 10 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – Corona SchVO) vom 30.11.2020 in den derzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### I. Anordnung

[1.] Für die Bereiche

- südliche Innenstadt (Ostwall; Südwall; Südstraße; Lewerenzstraße; Tannenstraße; Lindenstraße)  
**Anlage 1**
- Schinkenplatz und Umgebung  
**Anlage 2**
- Seidenstraße; Schwertstraße; Dießemer Straße  
**Anlage 3**
- Hauptbahnhof incl. südlicher Bereich  
**Anlage 4**
- Ostwall; Rheinstraße  
**Anlage 5**

- Theaterplatz; Friedrichsplatz  
**Anlage 6**
- rund um das Bleichpfad-Hochhaus  
**Anlage 7**
- Stadtpark Fischeln; Grünfläche um das MSM-Gymnasium; rund um das Rathaus Fischeln  
**Anlage 8**
- Werkstättenstraße; Hochfelder Straße  
**Anlage 9**
- Danziger Platz  
**Anlage 10**
- Dieselstraße; Bückersfeldstraße  
**Anlage 11**
- Hülser Markt  
**Anlage 12**
- Festplatz Traar  
**Anlage 13**

ist das Mitführen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 im Sinne der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Zeitraum vom 31.12.2020, 18 Uhr bis zum 01.01.2021, 6 Uhr untersagt.

Die genauen Geltungsbereiche des Silvesterfeuerwerksverbots sind aus den beigegeführten Karten, die Bestandteil der Allgemeinverfügung sind, ersichtlich.

Nachrichtlicher Hinweis: Die vorstehenden Verbotszonen sind digital auch im Internetportal der Stadt Krefeld abrufbar.

[2.] Ebenso wird für die unter Ziffer I. [1.] genannten Bereiche die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske im Zeitraum vom 31.12.2020, 18 Uhr, bis zum 01.01.2021, 6 Uhr, angeordnet.

II. Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

III. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 31.12.2020 in Kraft.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01.01.2021 außer Kraft.

VI. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Begründung

Zu Ziffer I. [1.]:

Gemäß § 10 Absatz 5 CoronaSchVO sind zum Jahreswechsel 2020/2021 öffentlich veranstaltete Feuerwerke untersagt. Die örtlich zuständigen Behörden untersagen darüber hinaus die Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden Plätzen und Straßen, für die ohne solche Untersagung größere Gruppenbildungen zu erwarten sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Ansammlungen größerer Menschengruppen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Insbesondere bei höheren Personenzahlen kommt es vor, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden und die Rückverfolgbarkeit durch eine gewisse Dynamik erschwert ist. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass es in der Silvesternacht regelmäßig zu Bildung größerer Gruppen zwecks Abbrennen von Pyrotechnik zur Verabschiedung des vergangenen und Begrüßung des neuen Jahres kommt. Aufgrund der derzeitigen Infektionswelle, in der sich das Virus trotz bereits erfolgter Maßnahmen weiterhin ausbreitet, sind solche Gruppenansammlungen daher zu vermeiden.

In den unter Ziffer I. [1.] genannten Bereichen ist es ausgehend von den Einsatzerfahrungen der Polizei Krefeld der letzten Jahre an Silvester zu größeren Menschenansammlungen beim Abbrennen von Feuerwerk gekommen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es auch beim Jahreswechsel 2020/2021 in diesen Bereichen aufgrund der Vielzahl der an Silvester privat veranstalteten Feuerwerke zu größeren Menschenansammlungen kommen würde, an denen der Mindestabstand zwischen Personen im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.

Daher wird für diese Bereiche zur Vermeidung größerer Gruppenansammlungen und damit zur Eingrenzung des Corona-Infektionsgeschehens sowie zum vorsorglichen Gesundheitsschutz der Personen ein Feuerwerksverbot an Silvester angeordnet.

Der zeitlich und räumlich beschränkte Geltungsbereich der Verfügung ist als Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus geeignet, erforderlich und angemessen. Es gilt, eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Menschen abzuwenden.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten.

Der Zeitraum des Mitführungs- und Verwendungsverbotes wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Nach dem Jahreswechsel um Mitternacht sinken die Zahlen zwar, es verbleiben aber immer noch größere Gruppen auf den Straßen und Plätzen, dies – abhängig von der Wetterlage – bis in die frühen Morgenstunden.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf die Bereiche beschränkt, in denen ausweislich der Einsatzerfahrungen der Polizei Krefeld in den letzten Jahren größere Menschenansammlungen beim Abbrennen von Feuerwerk festgestellt wurden.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens rechtfertigt der vorsorgliche Gesundheitsschutz ein Verbot. Das in Art. 2 Abs. 1 GG normierte Recht der Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit – Feuerwerkskörper abzubrennen bzw. abzuschließen – hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten.

Auf das von dieser Allgemeinverfügung unberührte Verbot des Abrennens pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gemäß § 23 Absatz 1 der 1. SprengV sowie des Inverkehrbringens und Steigenlassens von Himmelslaternen und ähnlichen Flugkörpern gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen NRW vom 13.07.2009 wird hingewiesen.

Zu Ziffer I. [2.]:

Gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Aufgrund der zu Ziffer I. [1.] getätigten Ausführungen ist zum Jahreswechsel davon auszugehen, dass es in den genannten Bereichen zu größeren Menschenansammlungen kommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands kann nicht gewährleistet werden. Daher ist zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen.

Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung geeignet, erforderlich und angemessen. Beobachtungen haben gezeigt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. Zahl und Dichte der gleichzeitig anwesenden Personen und die fehlende Möglichkeit, die Bewegung der Personen in unterschiedlichen Richtungen zu unterbinden, sind hierbei von Bedeutung.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten.

Der Zeitraum des Mitführungs- und Verwendungsverbotes wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt. Im

Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Nach dem Jahreswechsel um Mitternacht sinken die Zahlen zwar, es verbleiben aber immer noch größere Gruppen auf den Straßen und Plätzen, dies – abhängig von der Wetterlage – bis in die frühen Morgenstunden.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf die Bereiche beschränkt, in denen ausweislich der Einsatzerfahrungen der Polizei Krefeld in den letzten Jahren größere Menschenansammlungen beim Abbrennen von Feuerwerk festgestellt wurden.

Zu Ziffer II.:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung – den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 der 1. SprengV frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens über Terminvereinbarungen im Laufe des ersten Quartals 2021 möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes er-

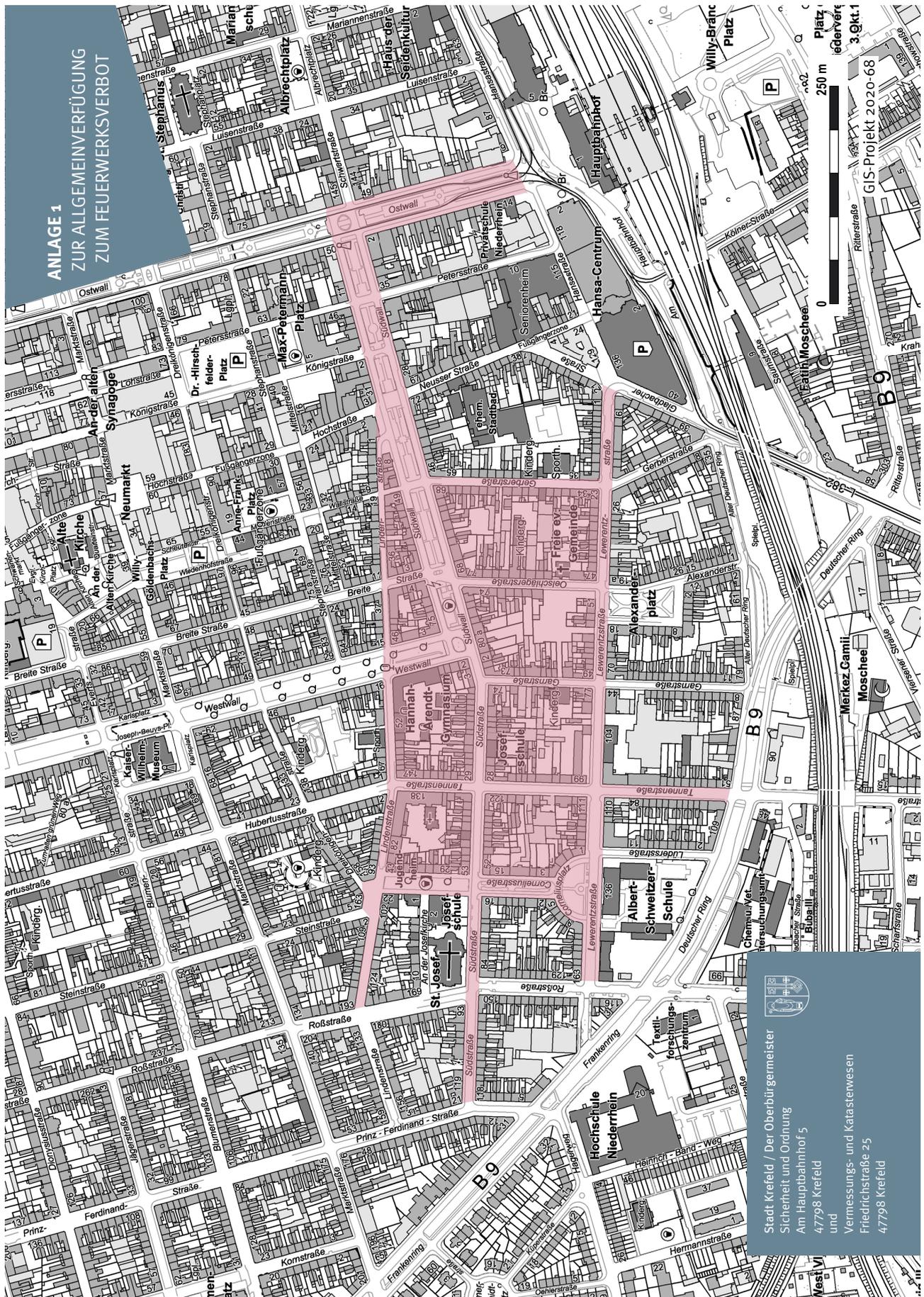
hoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

In Vertretung  
Markus Schön  
Stadtdirektor

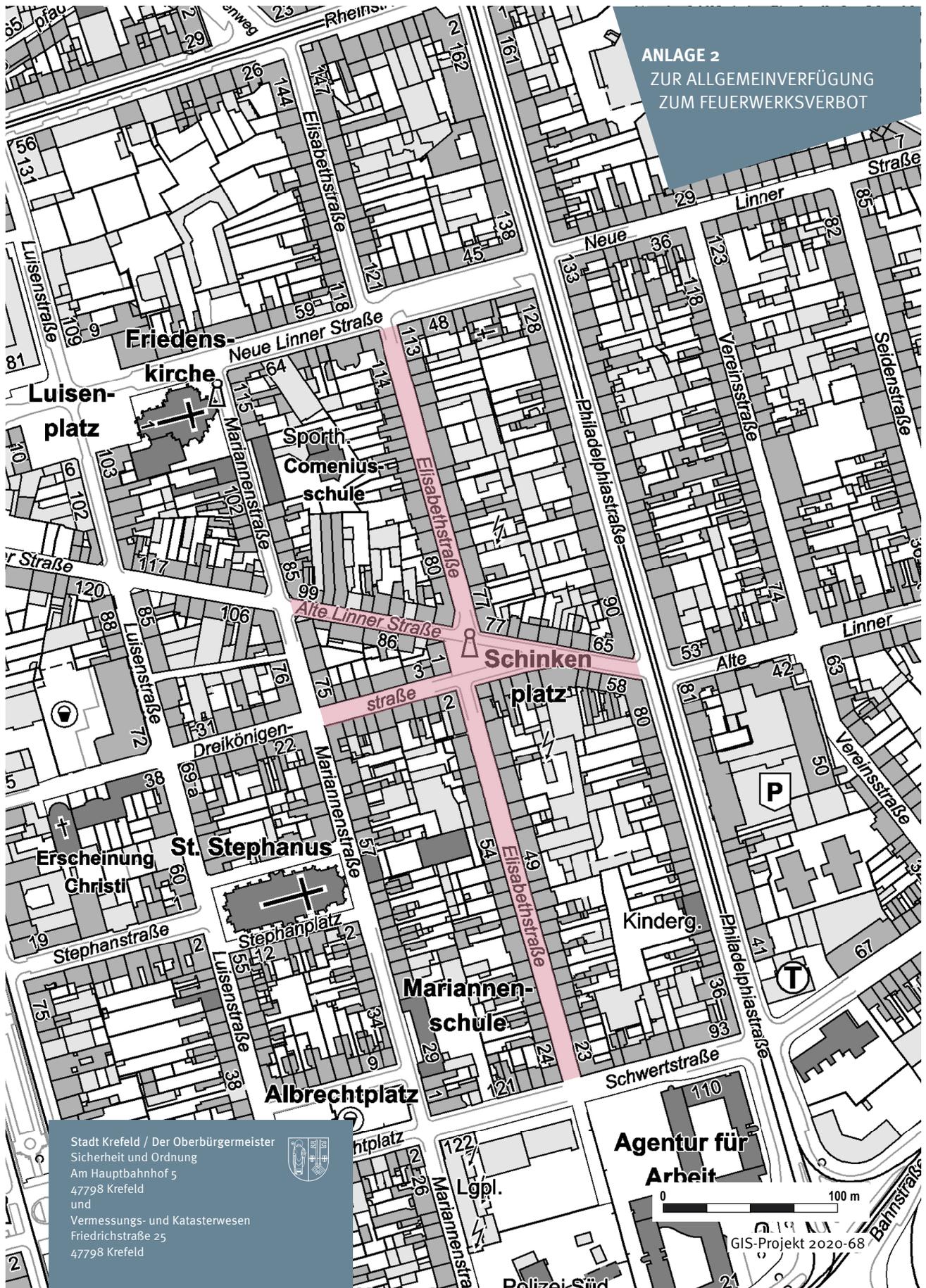
# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 485



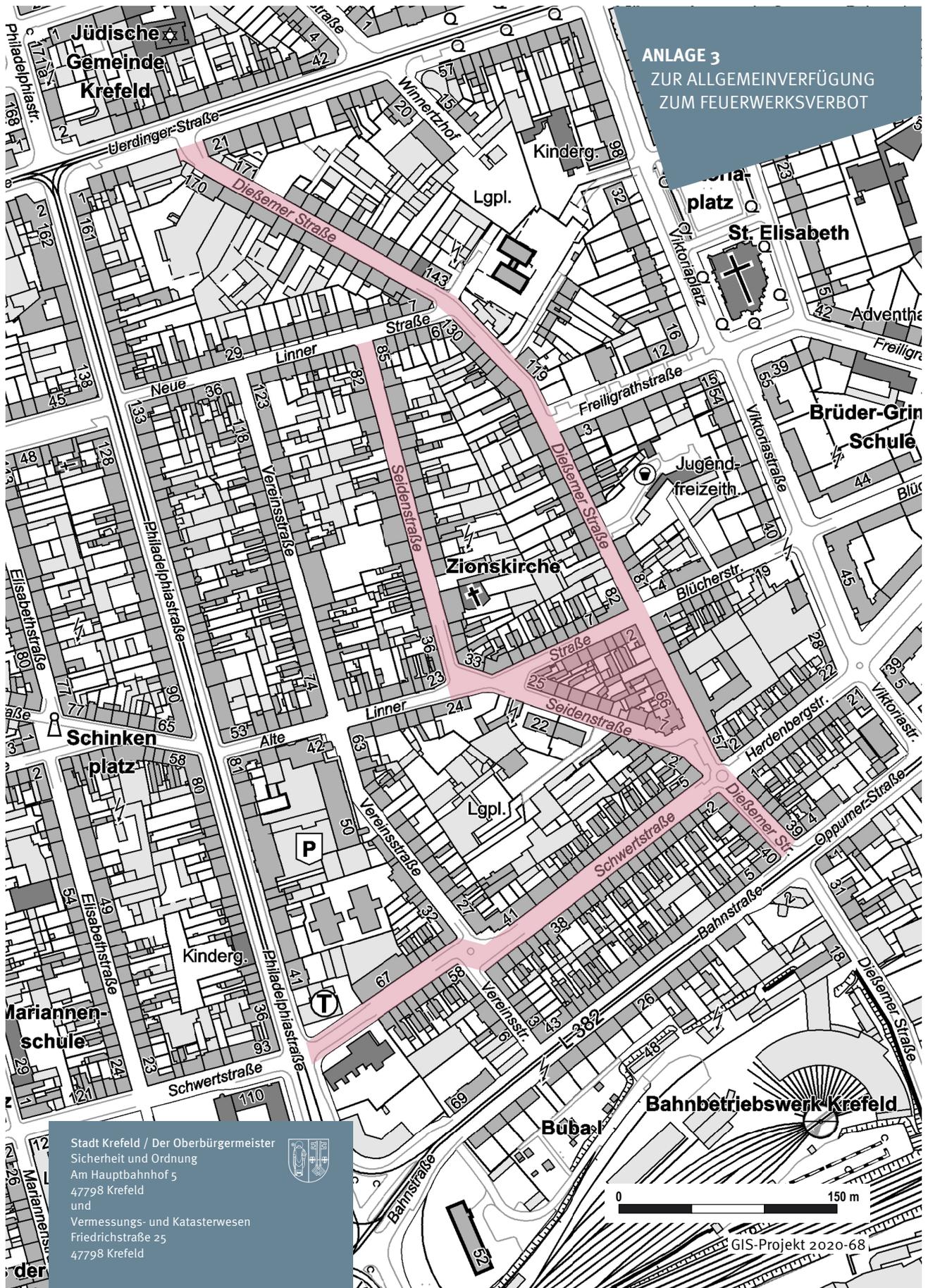
# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 486



# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 487

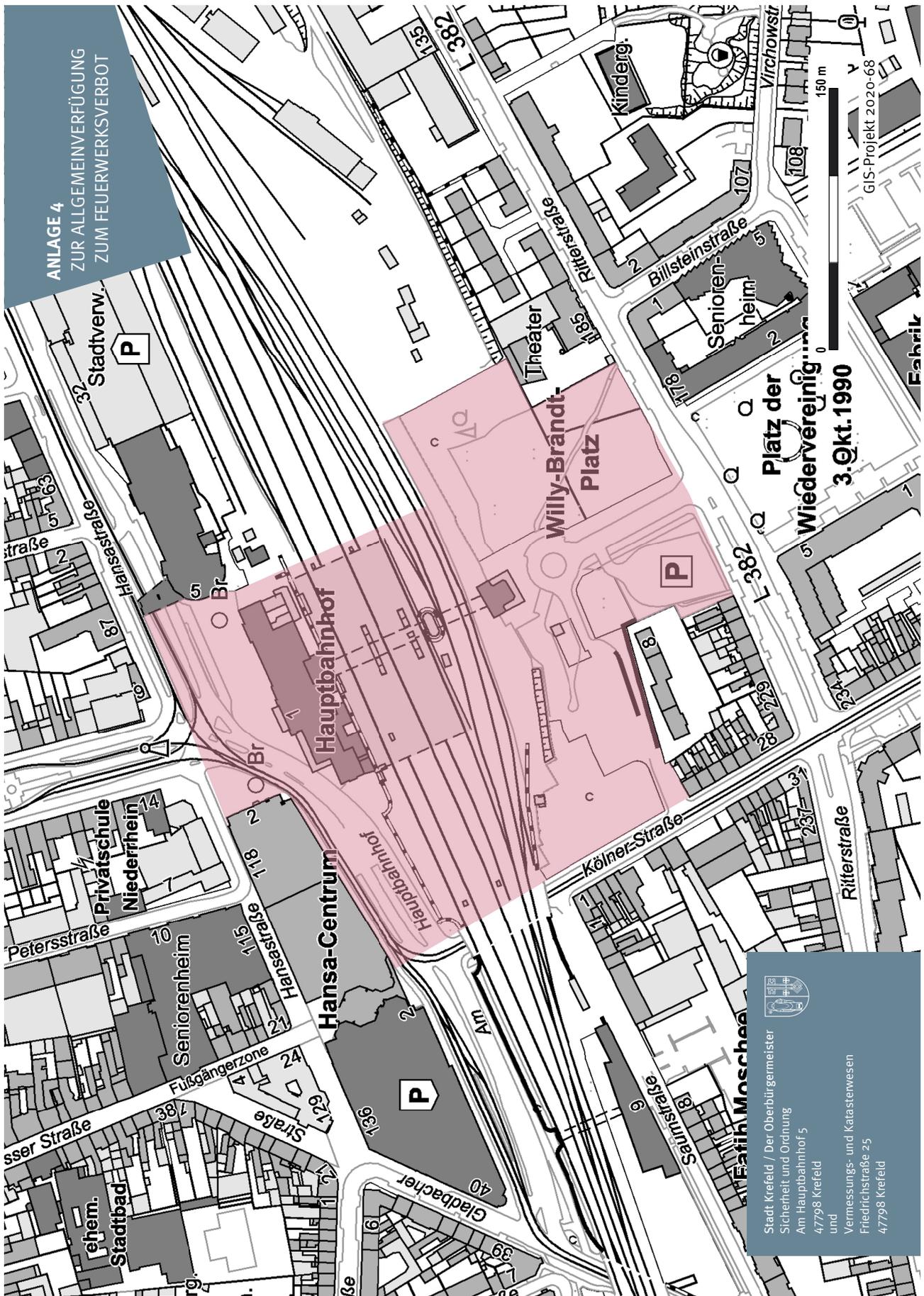


Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Am Hauptbahnhof 5  
47798 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



# KREFELDER AMTSBLATT

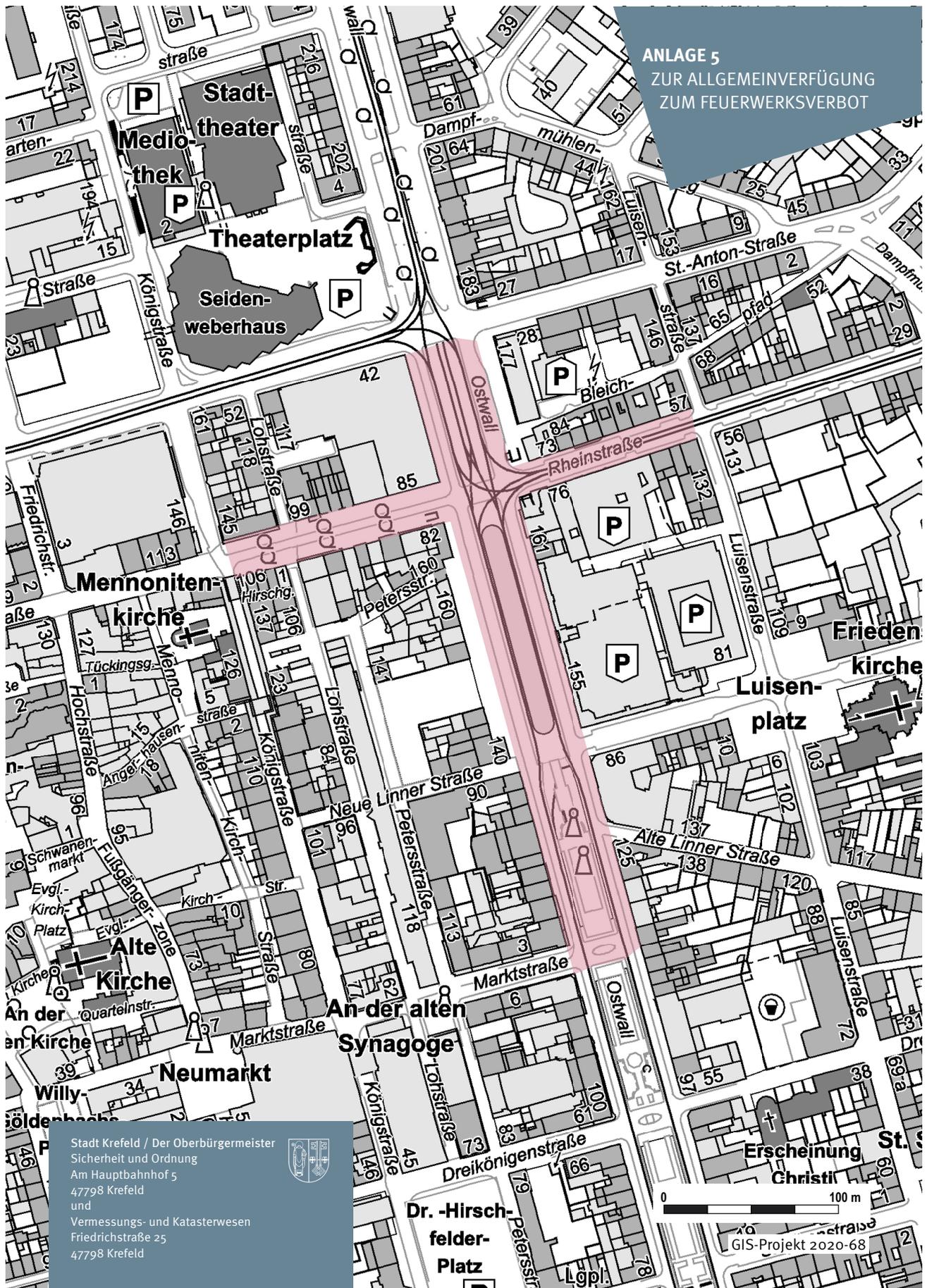
75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 488



  
Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Am Hauptbahnhof 5  
47798 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld

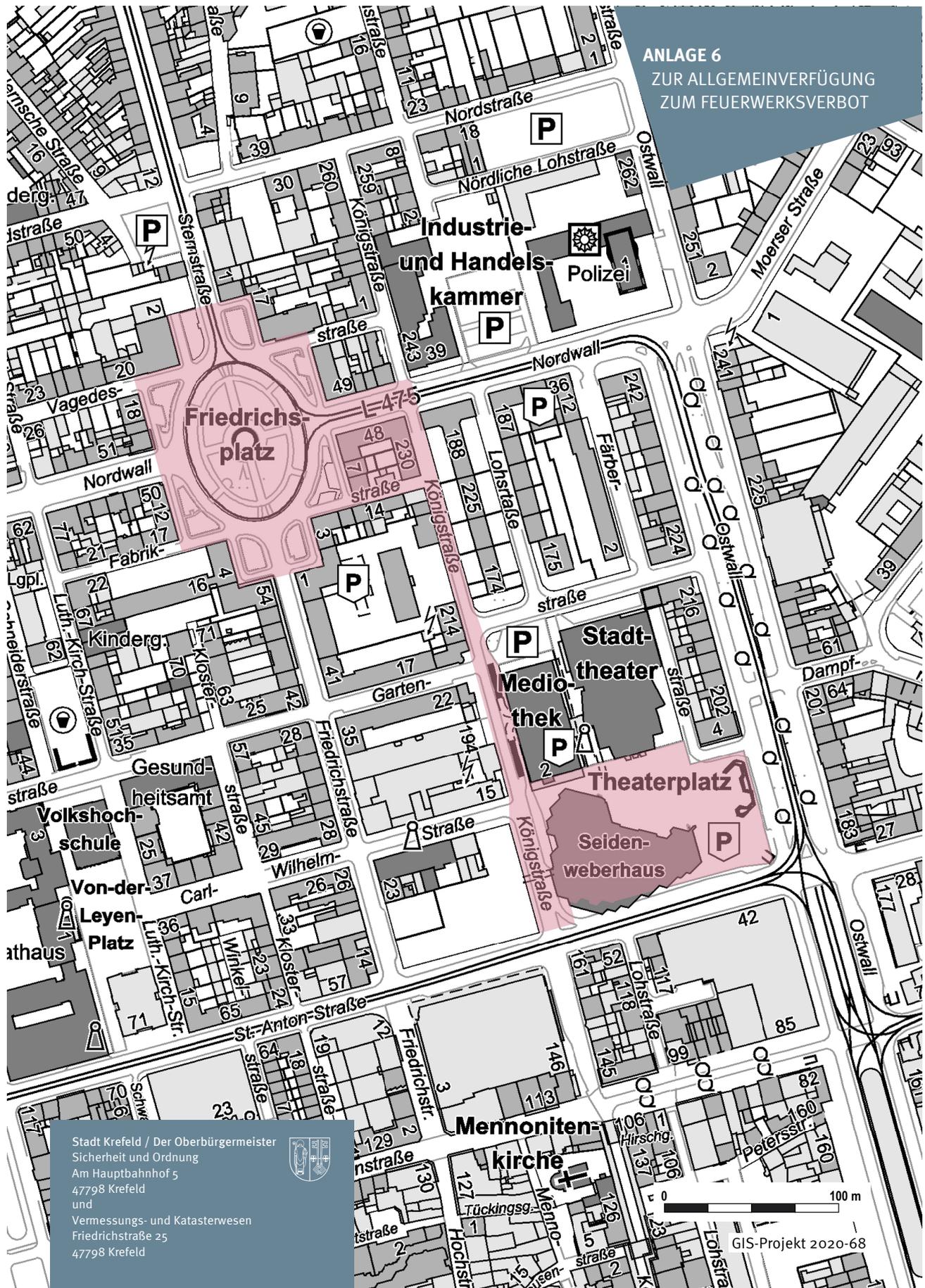
# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 489



# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 490



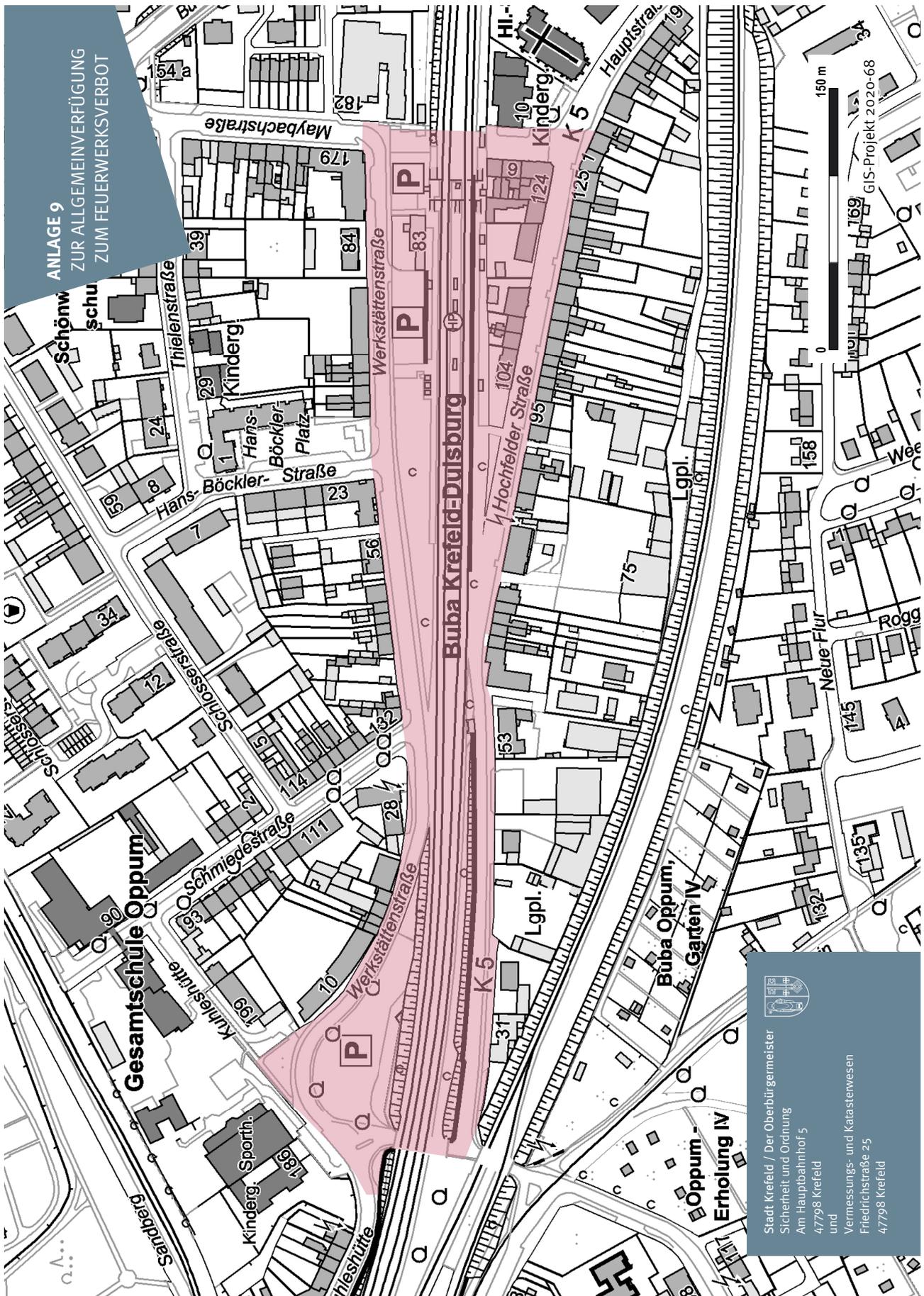


# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 492

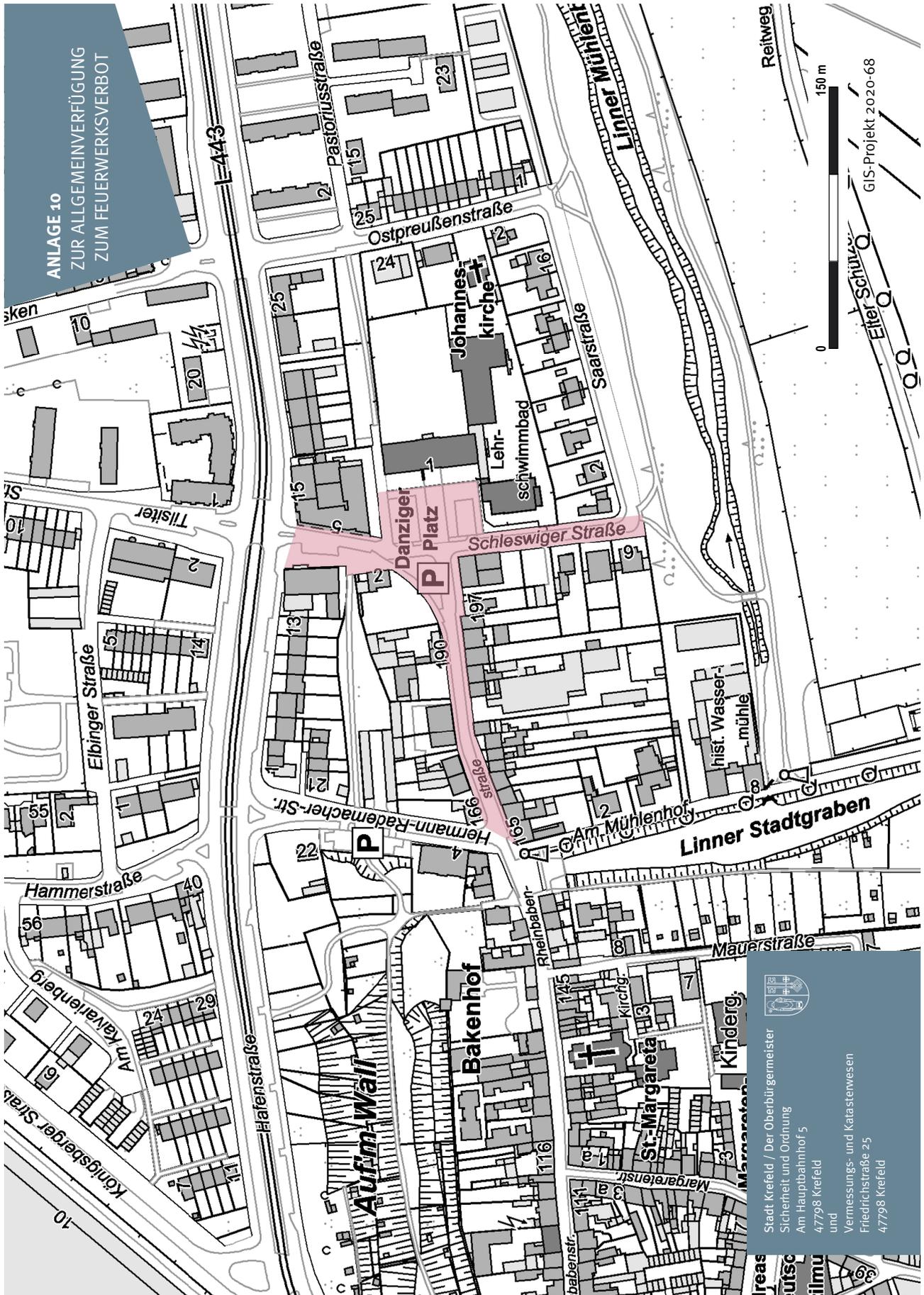


  
Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Am Hauptbahnhof 5  
47798 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



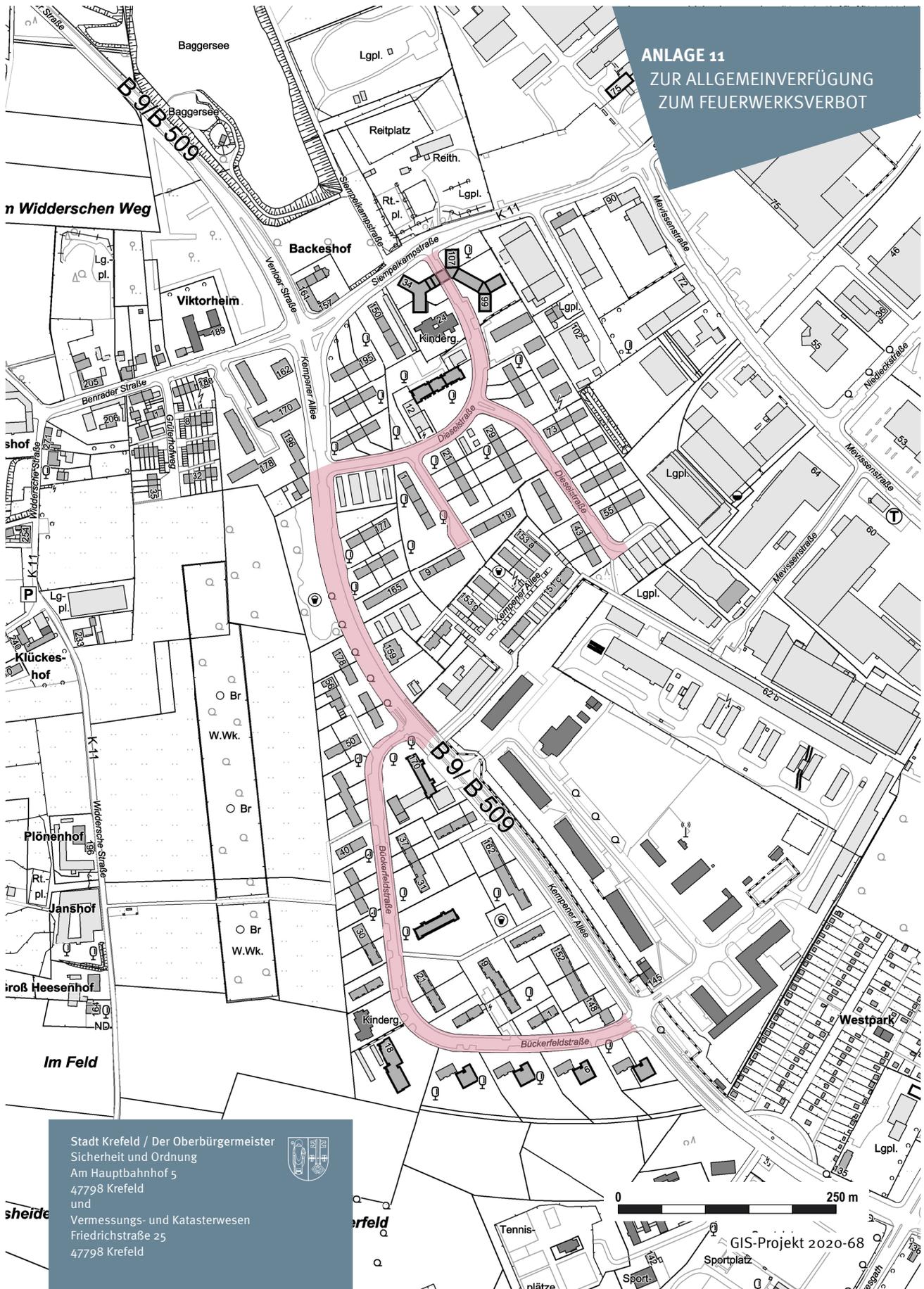
# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 494



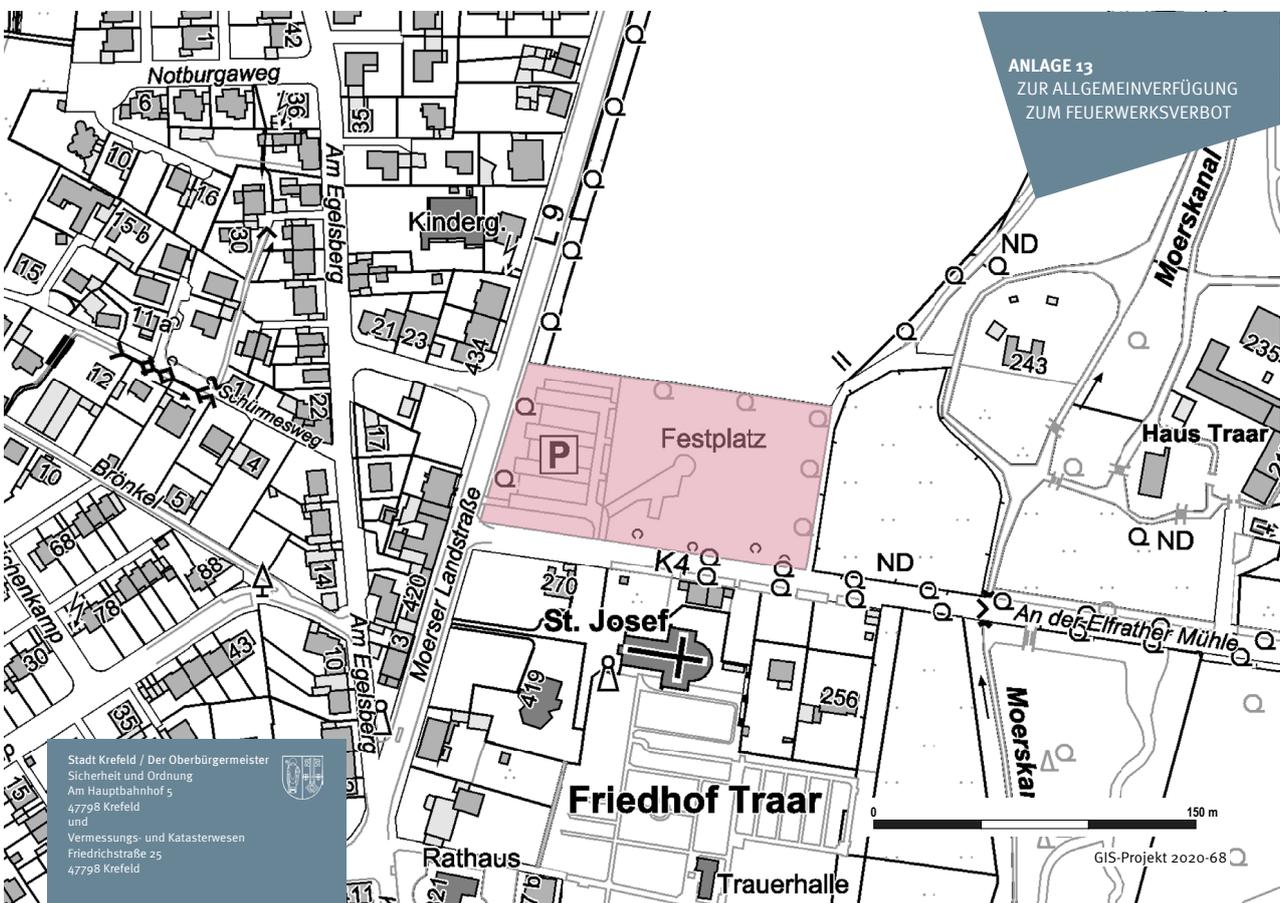
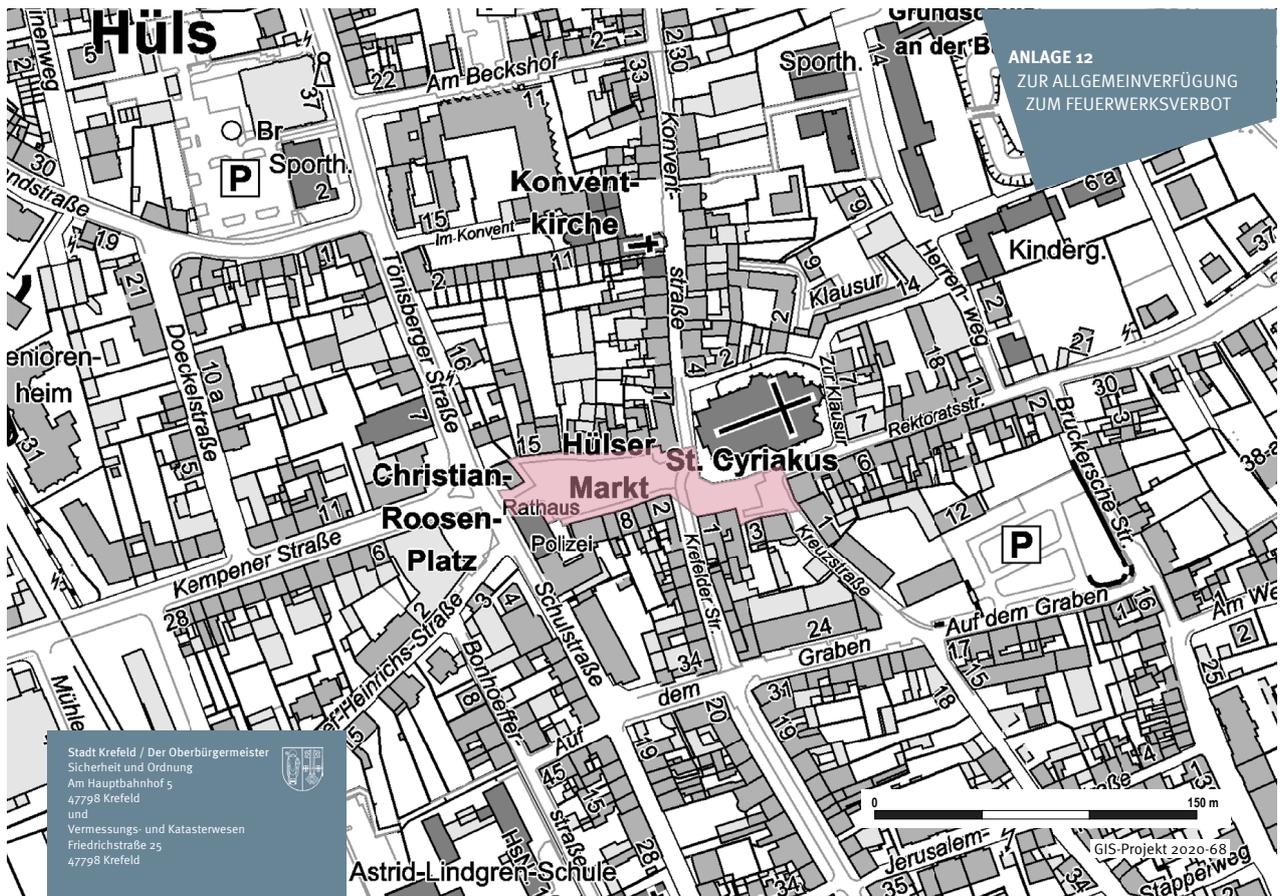
# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 495



# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51c | Montag, 21. Dezember 2020 Seite 496



## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

18.12. – 20.12.2020

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

24.12.2020

Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneider  
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld

94 45 23

25.12.2020

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

84 16 11

26.12. – 27.12.2020

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld

39 12 07

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.